



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

19.06.2020

Nr. 28 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW wurde am 26.03.2020 für das o.g. Bauleitplanverfahren folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren wird folgender Beschluss gefasst:

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird eingeleitet.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung umfasst das Flurstück 984, Flur 12, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sportlicher Anlagen.

Dieser Beschluss ergeht als Dringlichkeitsbeschluss i. S. von § 60 (1) GO NW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 26.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NRW zum Einleitungsbeschluss der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Nord“ gemäß § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

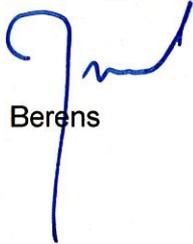
Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

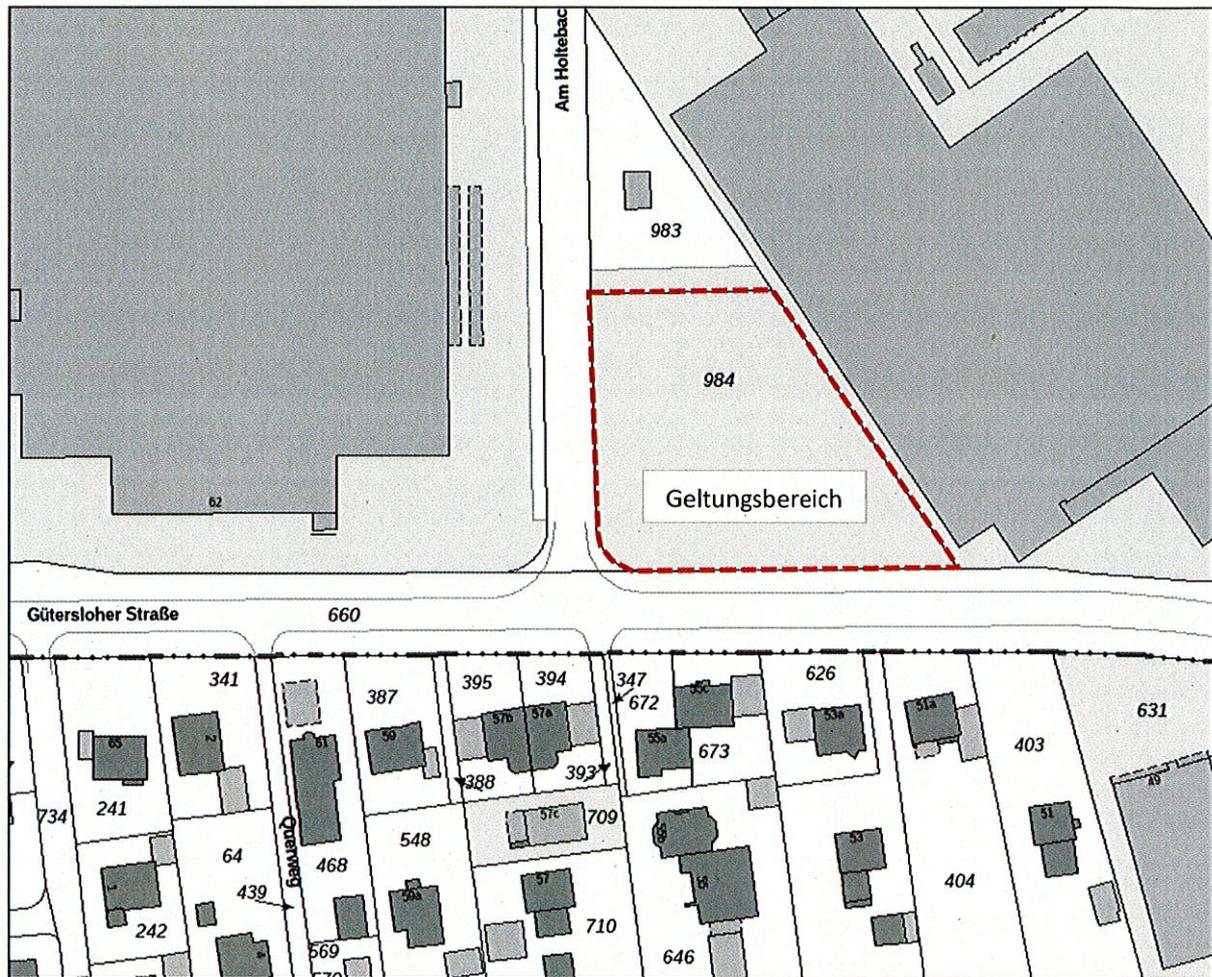
Hövelhof, den 19.06.2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Berens', written over the printed name.

Berens

Anlage 1
zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Nord“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.